

Beschlussvorlage
2025/322

Aktenzeichen: 966.000.000
Federführung: Stadtkämmerei

Antrag der AfD-Fraktion zur Reduzierung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 380 v.H. vom 14.09.2025

Beratungsfolge:

Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	14.10.2025
-------------	--------------	------------	------------

Beschlussvorschlag:

Dem beigefügten Antrag der AfD-Fraktion zur Reduzierung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 380 v.H. vom 14.09.2025 wird nicht gefolgt.

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	23.07.2025

Sachverhalt:

Der Antrag auf rückwirkende Gewerbesteuerhebesatzsenkung ist zulässig. Hauptargumentation des Antrages ist das Ergebnis der Steuerabschätzung aus dem Halbjahresbericht der Verwaltung vom 23.07.2025 im Gemeinderat (s.o.), bei dem u.a. Verbesserungen der Erträge aus der Gewerbesteuer von rund 8 Mio. € prognostiziert wurden. In der Annahme, dass diese Gewerbesteuermehreinnahmen aus der zum 01.01.2025 erfolgten Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes um 10 Punkte resultieren, wird eine Rücknahme dieser Erhöhung beantragt.

Nach einer Auswertung der Steuerabteilung der Stadtkämmerei sind die Ursachen für die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (Stand Stichtag 29.09.2025) zu 1.000.203,55 € auf die Hebesatzerhöhung aus 2025 zurückzuführen, die restlichen Mehreinnahmen kommt aus Nachveranlagungen der Vorjahre mit den geringeren vor 2025 geltenden Hebesätzen. Die Mindereinnahmen bei der Grundsteuer B für 2025, für deren Reduktion der Gewerbesteuerhebesatz erhöht wurde, liegt Stand 01.10.2025 bei 1.103.539,18 €.

Das auch im Halbjahresbericht prognostizierte ordentliche Ergebnis für 2025 ist nach wie vor negativ, auch wenn es nicht so negativ ist, wie geplant. Diese Prognose rechtfertigt keine rückwirkende Steuersenkung.

Weiterhin wäre die Versendung von mehr als 1.000 Gewerbesteuerbescheiden, die Rückabwicklung der Erhöhung sowohl bei der Verwaltung als auch bei den steuerpflichtigen

Unternehmen ein erheblicher Mehraufwand. Im Übrigen finden in Kürze die Haushaltsberatungen des Doppelhaushalts 2026/2027 statt, bei dem über die Festsetzung der städtischen Hebesätze hinlänglich beraten werden kann.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag daher nicht anzunehmen.

Anlagen:

Antrag GewSt-Hebesatz